

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

(Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)

Änderung vom xx. xxx 2011

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983¹ über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten wird wie folgt geändert:

Art. 69a, Sachüberschrift, Referenz und Artikel

Vollzugsdatenbank

(Art. 79 Abs. 1, 85 Abs. 3 und 96 Bst. c UVG)

Die Koordinationskommission führt ein automatisiertes System zur Information und Dokumentation über Daten und deren Austausch (Vollzugsdatenbank) im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften betreffend die Arbeitssicherheit. Sie kann den Betrieb der Vollzugsdatenbank unter ihrer Aufsicht ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Art. 69b (neu) Zweck

Die Vollzugsdatenbank dient:

- a. der Erfassung, Planung, Durchführung, Koordination und Auswertung der Aufsichts- und Vollzugsmassnahmen der Durchführungsorgane sowie der Fachorganisationen gemäss Artikel 51;
- b. der Koordination der Vollzugsmassnahmen nach Buchstabe a durch die Koordinationskommission und der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben (Art. 52 - 58);
- c. dem Austausch der gemäss Buchstabe a erfassten Daten sowie der im Rahmen der Arbeitssicherheit erforderlichen Auswertungen von schadenrelevanten Daten;

SR

¹ SR 832.30

- d. der Koordination und Vernetzung mit dem Vollzug anderer Gesetzgebungen (Art. 53 Bst. e), namentlich mittels Austausch von Daten mit jenen nach Artikel 85 – 87 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000² zum Arbeitsgesetz oder mit anderen Datenbanken und Registern des Bundes und der Kantone soweit dies für die Erfüllung ihres Zweckes notwendig ist.

Art. 69c (neu) Inhalt der Vollzugsdatenbank

Die Vollzugsdatenbank enthält:

- a. die für den Vollzug der Arbeitssicherheit notwendigen Informationen über die Betriebe;
- b. Informationen über die Zuständigkeit der Durchführungsorgane und Fachorganisationen, über ihre geplanten Aktivitäten, Massnahmen der Arbeitssicherheit, Vollzugsmeldungen der Betriebe sowie über Kontrollen, Anordnungen und Vollstreckungsmassnahmen im Sinne der Artikel 60 - 69;
- c. die für den Vollzug der Arbeitssicherheit notwendigen schadenrelevanten Daten im Rahmen der Unterlagen und statistischen Daten der Verordnung vom 15. August 1994³ über die Statistiken der Unfallversicherung;
- d. Informationen zur Gewährleistung der Koordination mit den Massnahmen über den Gesundheitsschutz gemäss ArG im Rahmen von Artikel 53 Buchstabe e;
- e. Angaben welche die Koordinationskommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 53 und 56 benötigt.

Art. 69d (neu) Datenerfassung, -umfang, und Eingabetermine

¹ Die Koordinationskommission bezeichnet die zur Datenerfassung verpflichteten Durchführungsorgane und Fachorganisationen. Sie legt den Umfang der in der Vollzugsdatenbank einzutragenden Daten (Art. 69c) und dabei einzuhaltende Termine fest.

² Die UVG-Versicherer liefern die betriebs- und schadenrelevanten Daten (Art. 69c Bst. a und c) auf jene Termine ein, die aufgrund der Verordnung vom 15. August 1994⁴ über die Statistiken der Unfallversicherung gelten.

Art. 69e (neu) Zugriffsberechtigung

¹ Die Durchführungsorgane, die Fachorganisationen, die Koordinationskommission, ihr Sekretariat und die Organe der Aufsicht sind zugriffsberechtigt.

² Die UVG-Versicherer sind im Hinblick auf automatische Protokolle der Dateneinsicht im Sinne von Artikel 69f Absatz 2 zugriffsberechtigt.

² SR 822.111

³ SR 431.835

⁴ SR 431.835

³ Die Koordinationskommission regelt die Einzelheiten der Zugriffsberechtigungen. Die Zugriffsberechtigungen sind insbesondere im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte im Bereich schadenrelevanter Daten entsprechend zu beschränken, gegebenenfalls zu verschlüsseln oder es sind anonyme Daten bereit zu halten, die keine direkten Rückschlüsse auf betroffene Personen oder Versicherer zulassen.

⁴ Die Koordinationskommission ist ausschliesslich dafür zuständig, weiteren Organen, Stellen und Institutionen Zugriffsberechtigungen auf die Vollzugsdatenbank zu erteilen, zu ändern und zu entziehen oder ihnen Auszüge daraus zur Verfügung zu stellen.

Art. 69f (neu) Schutz vor Datenverlust, Protokoll und Datensicherheit

¹ Die für Dateneingabe und -zugriff berechtigten Stellen treffen die technischen und organisatorischen Massnahmen, damit ihre Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind.

² Hinsichtlich schadenrelevanter Daten (Art. 69e Abs. 2) ist automatisch zu protokollieren, welche Benutzerinnen oder welche Benutzer wann auf die Vollzugsdatenbank zugegriffen haben.

³ Die zugriffsberechtigten Stellen und die Koordinationskommission stellen sicher, dass durch die Bekanntgabe von Daten an Dritte insbesondere nicht auf die Identität von in der Vollzugsdatenbank erfassten Personen, Betrieben, beteiligten Behörden, Versicherten oder Versicherern nach UVG geschlossen werden kann.

⁴ Für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit müssen die zugriffsberechtigten Stellen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz, der Verordnung vom 14. Juni 1993⁶ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und den Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003⁷ einhalten.

Art. 69g (neu) Datenqualität und -berichtigung

¹ Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten ist diejenige Stelle verantwortlich, welche die Daten liefert oder eingibt.

² Stellt die Koordinationskommission fehlerhafte oder nicht aktuelle Eintragungen fest, so veranlasst sie die Berichtigung der entsprechenden Daten.

Art. 69h (neu) Auskunfts- und Berichtigungsrecht

¹ Arbeitende und Betriebe haben das Recht, bei der für den Betrieb der Vollzugsdatenbank zuständigen Stelle (Art. 69a) Auskunft über ihre eigenen Daten zu verlangen.

² Die Stelle gibt den Inhalt der Daten innert 30 Tagen seit Erhalt des Auskunftsbegehrens vollständig, unentgeltlich und in der Regel schriftlich bekannt.

⁵ SR 235.1

⁶ SR 235.11

⁷ SR 172.010.58

³ Die Auskunftsberechtigten können verlangen, dass unrichtige Daten, die sie betreffen, berichtigt, ergänzt oder aus der Vollzugsdatenbank entfernt werden.

Art. 69i (neu) Leistungsaufträge und weitere Verträge

Die Koordinationskommission schliesst mit den von ihr für den Betrieb der Vollzugsdatenbank beauftragten Stellen (Art. 69a) Leistungsaufträge über ihre entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten ab. Sie regelt mittels weiteren Verträgen, die Einzelheiten über Koordination, Vernetzung und Austausch von Daten mit anderen Datenbanken insbesondere im Sinne von Artikel 69b Buchstaben c und d.

Art. 69k (neu) Bekanntgabe von Daten an Dritte

Die Koordinationskommission kann interessierten Behörden, Organisationen und Privaten, verbunden mit den Auflagen nach Artikel 69f, anonymisierte Daten für eigene Auswertungen zur Verfügung stellen. Sie kann den Interessierten zu diesem Zweck Auszüge aus der Vollzugsdatenbank abgeben oder beschränkte Zugriffsberechtigungen erteilen.

II

Diese Änderung tritt am 1 20.. in Kraft.

xx. xxxx 20..

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova